

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 58

ausgegeben am 28. Februar 2014

Verordnung vom 28. Februar 2014 über Massnahmen gegenüber bestimmten Per- sonen aus der Ukraine

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBI. 2009 Nr. 41, und unter Einbezug des Beschlusses 2014/119/GASP vom 5. März 2014 des Rates der Europäischen Union verordnet die Regierung:¹

I. Zwangsmassnahmen

Art. 1

Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

1) Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach dem Anhang befinden, sind gesperrt.

2) Es ist verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

3) Die Regierung kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen zur:

- a) Vermeidung von Härtefällen;
- b) Bezahlung angemessener Honorare und Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen;
- c) Bezahlung von Gebühren oder Dienstleistungskosten für die routinemässige Verwahrung oder Verwaltung gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen; oder
- d) Wahrung liechtensteinischer Interessen.

4) Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Gelder: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- b) Sperrung von Geldern: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Banken und Wertpapierfirmen;
- c) wirtschaftliche Ressourcen: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Bst. a;
- d) Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen: die Verhinderung ihrer Verwendung zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen.

II. Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 3

Kontrolle und Vollzug

1) Die Stabsstelle FIU überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach Art. 1. Sie prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmegewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit ihrer Empfehlung an die Regierung weiter.

2) Die zuständigen liechtensteinischen Behörden ergreifen die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Beispiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

Art. 4

Meldepflichten

1) Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Art. 1 Abs. 1 fallen, müssen dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden.

2) Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Art. 5

Strafbestimmungen

1) Wer gegen Art. 1 verstösst, wird nach Art. 10 ISG bestraft.

2) Wer gegen Art. 4 verstösst, wird nach Art. 11 ISG bestraft.

III. Schlussbestimmung

Art. 6²

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2014 um 16.00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 20. März 2024.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang³

(Art. 1 Abs. 1)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach Art. 1 richten

	Name	Angaben zur Identität	Begründung
1.	Aufgehoben		
2.	Vitalii Yuriyovych Zakharchenko (alias Vitaliy Yurievich Zakharchenko)	Geboren am 20.1.1963 in Kostiantynivka (Donezk Oblast), ehemaliger Innenminister	Person ist Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte und in Verbindung mit dem Amtsmissbrauch durch den Inhaber eines öffentlichen Amtes, um sich selbst oder einer dritten Partei einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen und wodurch der Verlust von öffentlichen Mitteln oder von Vermögenswerten der Ukraine verursacht wird.
3.	Aufgehoben		
4.	Aufgehoben		
5.	Aufgehoben		
6.	Viktor Ivanovych Ratushniak	Geboren am 16.10.1959, ehemaliger stellvertretender Innenminister	Person ist Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte und wegen Beihilfe hierzu.
7.	Aufgehoben		
8.	Aufgehoben		
9.	Aufgehoben		
10.	Aufgehoben		

11.	Aufgehoben		
12.	Serhiy Vitalyovych Kurchenko	Geboren am 21.9.1985 in Kharkiv, Geschäftsmann	Person ist Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung durch die ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte und wegen Amtsmissbrauchs, um sich selbst oder einem Dritten einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen, wodurch der Ukraine staatliche Gelder oder Vermögenswerte verloren gingen.
13.	Aufgehoben		
14.	Aufgehoben		
15.	Aufgehoben		
16.	Aufgehoben		
17.	Aufgehoben		
18.	Aufgehoben		

1 *Ingress abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 62](#).*

2 *Art. 6 abgeändert durch [LGBL 2023 Nr. 92](#).*

3 *Anhang abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 74](#), [LGBL 2015 Nr. 153](#), [LGBL 2015 Nr. 257](#), [LGBL 2016 Nr. 94](#), [LGBL 2017 Nr. 61](#), [LGBL 2018 Nr. 51](#), [LGBL 2019 Nr. 62](#), [LGBL 2020 Nr. 79](#), [LGBL 2021 Nr. 103](#) und [LGBL 2022 Nr. 262](#).*